

**Steuersatzung - Änderung der Hebesätze der Realsteuern  
ab dem 01.01.2023**

---

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Mandy Becker	<i>Datum</i> 15.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Luckow (Vorberatung)	28.11.2022	N
Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	28.11.2022	Ö

**Sachverhalt**

Die Gemeinde ist gemäß § 44 (2) KV M-V gesetzlich verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Mit Schreiben vom 03.11.2022 wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Luckow ausdrücklich angeraten, die Hebesätze weitaus höher festzulegen, als die Grenzen zur Hilfgewährung (§ 27 FAG M-V) dies vorschreiben.

Die Gemeinden sollen ihre notwendigen Hebesatzanpassungen am aktuellen Trend der Hebesatzentwicklung orientieren, um diejenigen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, die für die Berechnung der künftigen Finanzausgleichsleistungen auf Basis der gewogenen Durchschnittsniveaus im Lande vorausgesetzt werden.

Damit die Steuern fristgemäß in der vorgeschriebenen Höhe erhoben werden und in die Jahresanfangsbescheide einfließen, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern separat in einer Steuersatzung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Luckow beschließt die anliegende Steuersatzung.

**Anlage/n**

1	Steuersatzung öffentlich
---	--------------------------

## Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Der Konsolidierungsbeitrag aus der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 430 v.H. beträgt 2.800 EUR. Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ergibt sich ab dem Jahr 2025 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von ca. 4.000 EUR.

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

# **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festlegung der Hebesätze (Steuersatzung)**

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Meiersberg am folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Hintersee erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- |  |     |           |
|--|-----|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf | 350 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | auf | 430 v.H., |

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2023.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Luckow, den 29.11.2022

Schöne  
Bürgermeister

(Siegel)